

## Tätigkeitsbereiche eines gemeinnützigen Vereins

A) Ideelle Tätigkeit	B) Vermögensverwaltung	Wirtschaftliche Betätigung	
		C) Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (wGB)	D) Steuerbegünstigter Zweckbetrieb
Steuerfrei	Steuerfrei	Steuerpflichtig (wenn Einnahmen aus allen wGB die Besteuerungsgrenze von 30.678 Euro übersteigen)	Steuerfrei

### A) Ideelle Tätigkeit

Sie macht den eigentlichen gemeinnützigen Zweck des Vereins aus, es geht um die Betätigungen, wegen derer der Verein als gemeinnützig anerkannt ist. In diesen Bereich fallen insbesondere folgende Einnahmen und Ausgaben:

- Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
- Investitionsumlagen
- echte Zuschüsse von Bund, Land oder Gemeinde
- Spenden
- Verwaltungskosten
- Löhne und Gehälter

### B) Steuerfreie Vermögensverwaltung

Vermögensverwaltung liegt dann vor, wenn die Nutzung des Vereinsvermögens durch Dritte gegen Entgelt erfolgt, z. B. Kapitalvermögen verzinslich angelegt wird oder unbewegliches Vermögen vermietet und verpachtet wird. Hierzu gehören insbesondere:

- Verpachtung der Vereinsgaststätte an einen Pächter
- Dauervermietung eines Platzes, einer Halle, von Räumen
- Halten von Wertpapieren und Aktien
- Zinsen aus Sparguthaben

### C) Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Dies ist eine selbständige nachhaltige Tätigkeit, durch die der Verein Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt und die über den Rahmen der Vermögensverwaltung hinausgeht. Hierzu gehören insbesondere:

- Verkauf von Speisen und Getränken
- gesellige Veranstaltungen, für die Eintrittsgeld erhoben wird
- stundenweise Vermietung von Sportanlagen und –geräten an Nichtmitglieder
- laufende kurzfristige Vermietung eines Platzes, einer Halle, von Räumen
- Pensionsstall eines Reitervereins
- aktive Werbung in Vereinszeitschriften, Bandenwerbung
- Veranstaltung von Basaren, Flohmärkten und Straßenfesten

#### **D) Zweckbetrieb**

Ein Zweckbetrieb ist ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, der in sehr enger Verbindung mit dem steuerbegünstigten Zweck des Vereins steht und deswegen steuerfrei ist.

Voraussetzung ist, dass

- (1) er in seiner Gesamtheit dazu dient, die steuerbegünstigten Zwecke zu verwirklichen
- (2) die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und
- (3) dieser Betrieb zu nicht begünstigten Betrieben anderer Unternehmer nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

Hierzu gehören

- Museen, Theater, Konzertveranstaltungen
- Vortrags- und Seminarveranstaltungen
- Karnevalsumzüge
- Alten- und Jugendheime
- Kindergärten
- Werkstätten für Behinderte

Die Tatsache, dass die Einnahmen nur für die steuerbegünstigten Zwecke verwendet werden, reicht allein für die Annahme eines Zweckbetriebs nicht aus.